

## **DGUV Regel 100-500**

### **Pflicht zu regelmäßigen Prüfungen**

Erdbaumaschinen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Sie sind darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf zwischenzeitlich durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Über die Prüfung von Hebebühnen ist durch Prüfbuch Nachweis zu führen.

### **Prüfpflichten für Baumaschinen, mobile Arbeitsmaschinen und Hebebühnen**

Nach §3 Abs.3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Die gleichen Regeln gelten übrigens für **Bauaufzüge**

### **Prüfung von kraftbetriebenen Flurförderzeugen (z. B. Gabelstapler, Mitgänger-Flurförderzeuge)**

Eine Prüffrist von längstens einem Jahr gilt nach § 37 der DGUV Vorschrift 68 "Flurförderzeuge" als Stand der Technik. Kürzere Prüfabstände können erforderlich sein, wenn beispielsweise der Gabelstapler über das gewöhnliche Maß hinaus, etwa Schichtbetrieb oder unter erschwerten Bedingungen eingesetzt wird.

### **Bei Mängeln**

Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit der Erdbaumaschine oder des Flurförderzeuges gefährden, muss deren Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt werden.

### **Wer darf prüfen?**

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Erdbaumaschinen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der Erdbaumaschinen beurteilen kann.

### **Prüfnachweise**

Jede Sachkundigenprüfung gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 68 bzw. §3 Abs.3 der Betriebssicherheitsverordnung muss dokumentiert werden. Der Prüfnachweis muss Datum, Umfang und Ergebnis der Prüfung sowie Name und Anschrift des Prüfers beinhalten. Geprüfte mängelfreie Flurförderzeuge und Erdbaumaschinen erhalten üblicherweise eine am Gerät gut sichtbar angebrachte Prüfplakette mit dem Datum der nächsten Prüfung. Auch Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen müssen, wie die Gabelstapler selbst, wiederkehrenden Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person unterzogen und dokumentiert werden.